



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Universität Leipzig - Justitiariat -
vertreten durch den Rektor
Ritterstraße 26, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Studium der Humanmedizin; Zulassung zur Prüfung Physiologie;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und die Richterin am Verwaltungsgericht Düvelshaupt

am 26. April 2007

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. Januar 2007 - 4 K 1054/06 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Mit der Beschwerde wendet sich die Antragsgegnerin gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem sie im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet wurde, der Antragstellerin zu einer Prüfung zum Erwerb des Leistungsnachweises im Praktikum und Seminar im Fach Physiologie für den Studiengang Humanmedizin vorläufig zuzulassen.

1. Nachdem die Antragstellerin im Jahre 2006 im Rahmen des Vorklinikums die zweite Wiederholungsklausur im Fach Physiologie, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, nicht bestanden hatte, teilte ihr die Antragsgegnerin mit, dass eine weitere Wiederholungsmöglichkeit nicht bestehe. Die Antragstellerin legte am 9.8.2006 Widerspruch gegen die Bewertung aller drei Klausuren im Fach Physiologie ein und suchte in diesem Zusammenhang bei dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 14.8.2006 um vorläufigen Rechtsschutz nach. Hierauf hat das Verwaltungsgericht die angesprochene einstweilige Anordnung erlassen und zur Begründung u.a. ausgeführt: Für die begehrte Anordnung bestehe ein Anordnungsanspruch aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG. Zwar sehe die Studienordnung keinen weiteren Versuch für die Antragstellerin vor; dies sei jedoch unschädlich, weil das Prüfungsverfahren der Antragstellerin nicht rechtmäßig sei. § 4 Abs. 3 und 4 der Ordnung der Antragsgegnerin zum Erwerb der Leistungsnachweise für den Studiengang Medizin vom 22.6.2004 (i.F. LeistNaO) verstießen gegen § 24 Abs. 2 Nr. 6 SächsHG. Des Weiteren genügten die Regelungen zum Antwort-Wahl-Verfahren nicht den sich aus Art. 12 GG ergebenden Anforderungen. Die im Hinblick darauf erforderlichen Regelungen zur Erstellung der Prüfungsfrä-

gen und der Antwortalternativen sowie zur Elimination fehlerhafter Prüfungsfragen fehlten. Die Frage, ob die in § 5 Abs. 2 LeistNaO angesprochene abstrakte Bestehensgrenze von 50 % mit Art. 12 GG vereinbar sei, könne offen bleiben. Die Antragsgegnerin hat hiergegen vorgebracht, dass ein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 SächsHG nicht vorliege, weil diese Vorschrift nur den Mindestinhalt einer Prüfungs- nicht aber den einer Studienordnung regelt. Im Übrigen sei die abstrakte Bestehensgrenze zur Erhaltung des Mindeststandards an Wissen der Studierenden notwendig.

2. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die von der Antragstellerin vorgebrachten Erwägungen - auf die sich nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO der Prüfungsumfang des Beschwerdeverfahrens beschränkt - ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht die einstweilige Anordnung zu Unrecht erlassen haben könnte. Dabei kann der Senat offen lassen, ob sich der Antragsteller zu Recht gegen die Begründung des Verwaltungsgerichts für die Annahme eines Anordnungsanspruchs wendet. Ein Anordnungsanspruch für die in Rede stehende einstweilige Anordnung liegt bereits deswegen vor, weil die - vom Verwaltungsgericht offen gelassene - Frage, ob die in § 5 Abs. 2 LeistNaO angesprochene abstrakte Bestehensgrenze von 50 % mit Art. 12 GG vereinbar sei, zu verneinen ist.

Bei berufsbezogenen Prüfungen, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, verlangt Art. 12 Abs. 1 GG, dass sich die Bestehensgrenze nicht allein aus einem Vomhundertsatz der geforderten Antworten ergeben darf (abstrakte Bestehensgrenze), sondern in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchstleistung oder zu einer Normalleistung stehen muss. Es ist stets die Vorgabe eines Bezugspunktes erforderlich, der sich aus den erwarteten Leistungen ergibt und damit von der Schwierigkeit der jeweiligen Prüfung abhängt (SächsOVG, Beschl. v. 10.10.2002 - 4 BS 328/02 -, SächsVBl. 2003, 62). Diesen Erfordernissen dürfte § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 LeistNaO nicht entsprechen, da es sich bei den Erfolgskontrollen im Sinne dieser Vorschrift um berufsbezogene Prüfungen handeln dürfte (sh. 2.1) und die Vorschrift eine abstrakte Bestehensgrenze normiert (sh. 2.2).

2.1 Eine berufsbezogene Prüfung liegt vor, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder doch für die Fortsetzung einer beruflichen Ausbildung ist, deren erfolgreicher Abschluss die Ausübung des Ausbildungsberufs erst ermöglicht oder doch erleichtert (SächsOVG, aaO). Dies ist bei Prüfungen im Sinne des § 5 Abs. 2 LeistNaO der Fall, da sie bei der Antragsgegnerin nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 LeistNaO nur

zweimal wiederholt werden können. Dies dürfte gegebenenfalls dazu führen, dass der Betroffene Leistungsnachweise, die Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten oder Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 2 LeistNaO sind, bei der Antragsgegnerin nicht erbringen kann (ähnlich bereits SächsOVG, Beschl. v. 26.8.2003 - 4 BS 244/03 -).

2.2. Nach Satz 2 der Vorschrift gilt bei Multiple Choice Klausuren die Erfolgskontrolle als bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der gestellten Fragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Studenten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Leistungen unterschreitet. Satz 3 der Vorschrift bestimmt, dass für das Bestehen der Prüfung zumindest 50 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sein müssen, wenn diese Gleitklausel in Kraft tritt. Trotz der Gleitklausel im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 LeistNaO wird hiermit das Bestehen der Klausur letzten Endes wiederum von der Durchschnittsleistung - in unzulässiger Weise - entkoppelt: Beantwortet der Studierende nicht zumindest 50 % der gestellten Fragen, so ist die Prüfung ohne Rücksicht darauf nicht bestanden, wie viel Prozent der Fragen im Durchschnitt auch immer zutreffend beantwortet worden sind. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist diese abstrakte Bestehensgrenze im Hinblick auf Art. 12 GG auch nicht im Interesse der Gewährleistung eines Mindeststandards an Wissen gerechtfertigt.

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 i.V.m. §§ 47, 53 Abs. 3 Nr. 1 und 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 S. 3 GKG).

gez.:
Künzler

Heinlein

Düvelshaupt